



Gemeinde Haselsdorf – Tobelbad

Bezirk Graz-Umgebung

8144 Tobelbad, Tel. 03136/61905, Fax 03136/61139

email: gde@haselsdorf-tobelbad.steiermark.at

homepage: www.haselsdorf-tobelbad.info

VERORDNUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 u. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBL. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2010 mit den Bestimmungen, zum Schutz gegen Lärm und gegen Luftverunreinigungen (Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung) erlassen werden.

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung LGBL. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

(ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Flächen)

1. Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahmen von Rasenmähern, Heckenscheren sowie Holzschneiden mit Kreis- und Motorsägen.
2. Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 – 12:00 und 13:00 – 20:00 Uhr und am Samstag von 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten!
3. Rauchbelästigende Gartenarbeiten sind insbesondere das Abbrennen von Gartenabfällen im Freien.

Solche Gartenabfälle dürfen nur als sogenannte Brauchtumsfeuer, ausschließlich am Karsamstag und zur Sommersonnenwende nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes (LGBL. Nr. 49/1985 i. d. F. LGBL. Nr. 63/2001), durchgeführt werden.

Die Verbrennung von nicht geeigneten Materialien und die Verbrennung außerhalb der vorgesehenen Brauchtums tage (Karsamstag, Sonnwendfeier) wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630.--, bestraft!

§ 2

Halten von lärmbelästigenden Tieren

1. Während der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen, durch häufige Lauäußerung die Nachbarschaft zu belästigen, im Freien oder in offenen Räumen verboten.
2. Die Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft ist von Verbot nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 3

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen bis zu € 218,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist, anstelle der bisher geltenden Lärmschutzverordnung, folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

H. Holzapfel
Helmut Holzapfel



Angeschlagen: 13.03.2014

Abzunehmen am: 28.03.2014